

## S a t z u n g :

über den Bebauungsplan für die Gewanne " Aue, Brühl, Kraut =  
gärten und Schenkenwiesenböcker " der Gemeinde Stettfeld.

I. Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.  
I S. 341) BBauG, § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden  
Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) LBO in Verbindung  
mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom  
25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat in  
seiner Sitzung vom ~~24.10.1964~~... den für die Gewanne  
" Aue, Brühl, Krautgärten und Schenkenwiesenböcker " aufge =  
stellten Bebauungsplan als Satzung.

II. Bestandteil des Bebauungsplanes:

1. Bebauungsplan (Straßen und Baulinienplan) 1:1000
2. Straßenlängsschnitte 1:1000 / 1:100
3. schriftliche Festsetzungen in den Punkten 1 - 5

III. Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vor =  
geschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### Schriftliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1.a) BBauG
  - 1.1 Im Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 in  
Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO Wohnungen für Aufsichts -  
und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und  
Betriebsleiter allgemein zulässig.
  - 1.2 Im Gewerbegebiet (GE) kann die Geschößzahl im Bedarfsfall  
um ein Geschöß erhöht werden.  
Die Geschößflächenzahl darf hierbei 1,4 nicht übersteigen,  
gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO.
2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.b)  
BBauG
  - 2.1 Für die Lage der Gebäude, die Orientierung und  
die Firstrichtung sind für das Dorfgebiet (MD) die Einzeich =  
nungen im Bebauungsplan maßgebend.
  - 2.2 Für das Gewerbegebiet (GE) werden Lage, Orientierung und  
Firstrichtung der Gebäude nicht festgesetzt.
3. Höhenlage der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.d) BBauG
  - 3.1 Der Erdgeschoßfußboden ist bei allen Wohn - und gewerblichen  
Hauptgebäuden mind. 0,10 m oder höchstens 0,50 m über der  
mittleren Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche anzuordnen.
4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, § 111 LBO